

24 APR 25

Tabak-Arbeiter

Nr. 17 / Bremen, den 25. April 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Pettzeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Wolms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postcheckkonto 6349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Reichmann, Bremen, An der Weide 201. — Verbandsausschuß: L. Schöne, Hamburg, Befenblinderhof 57, Zimmer 45/46.

Arbeiter, Angestellte, Beamte!

Die Wahl des Reichspräsidenten macht ein klares, eindeutiges Bekenntnis zum sozialen und demokratischen Volksstaat erforderlich.

Monarchie oder Republik?

Absolutistischer Obrighkeitsstaat oder Volksherrschaft?

Militarismus oder Völkerverföhnung?

Das sind die Fragen, die das werktätige Volk am 26. April zu entscheiden hat.

Der sogenannte Reichsblock, der vom Reichslandbund und vom Reichsverband der Deutschen Industrie getragen wird, ist für die furchtbare Not und das große Elend der Inflationsjahre verantwortlich. Er hat die Aussichtslosigkeit seines ersten Kandidaten Jarrés erkannt. Es ließen sich mit seiner Kandidatur keine parteipolitischen Geschäfte machen. So ist der Reichsblock auf den überschlaunen Gedanken verfallen, Hindenburg als Kandidaten aufzustellen, einen Mann, der in richtiger Selbsterkenntnis bisher nie den Anspruch erhoben hat, eine politische Rolle zu spielen, einen Mann, dessen ehrwürdiges Alter ihn davor schützen sollte, ein Opfer der Ratlosigkeit angeblich nationaler Parteien zu werden.

Diese Spekulation auf den Namen Hindenburgs dient nur dem Zweck, hinter einer scheinbar überparteilichen Kandidatur zu verbergen, was der Reichsblock beabsichtigt:

Die Vorherrschaft der wirtschaftlichen und politischen Reaktionäre,

die diese Schiebung zustande gebracht haben, die Festigung ihres unkontrollierbaren Einflusses auf die Führung der Reichsgeschäfte. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß Hindenburg nur dem Namen nach Präsident des Reiches sein soll. In Wahrheit wäre die Führung des Reiches den geschworenen Gegnern seiner Verfassung überantwortet, die jede sich ihnen bietende Gelegenheit benutzen würden, an Stelle der demokratischen Republik das alte Herrschaftssystem wieder aufzurichten und die Rechte der Arbeitnehmer zu beseitigen, die in mühevollen Kämpfen den Feinden ihres Aufstiegs abgerungen wurden.

Für die Gegner der Republik ist gerade Hindenburg der geeignete Mann. Schon während des Krieges hat er sich von Ludendorff, Tirpitz und den übrigen Kriegsverlängerern dazu mißbrauchen lassen, alle Maßnahmen mit seinem Namen zu decken, durch die das deutsche Volk in das tiefste Elend gestürzt wurde.

In diesem Kampf kann es für die in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeitnehmer keinen Zweifel geben, daß sie dem dreisten Versuch des Reichsblocks und seiner Mitläufer, sich der Führung der Republik zu bemächtigen und auf Schleichwegen die Verfassung nach ihren Wünschen umzugestalten, einmütigen Widerstand entgegenzusetzen müssen. Die Gewerkschaften haben sich bei mehr als einer Gelegenheit in den letzten krisenreichen Jahren als Verteidiger der Republik, als Hüter der Einheit des Reiches, als mächtige und zielbewußte Schützer der Demokratie bewährt. Sie dürfen auch in dieser entscheidenden Stunde nicht versagen. Die demokratischen Einrichtungen der deutschen Republik sind die Grundlagen einer besseren Zukunft für das arbeitende Volk, an ihnen darf nicht gerüttelt werden.

Die Mitglieder der Gewerkschaften werden nicht dulden, daß an die Spitze des Reiches ein Repräsentant jener Parteien tritt, die ausschließlich Unternehmerinteressen vertreten und ihre Machtstellung im wirtschaftlichen und politischen Leben zu verstärken trachten.

Die Gewerkschaften rufen deshalb ihre Mitglieder auf, sich geschlossen für

Wilhelm Marx,

den Kandidaten der republikanischen Parteien, einzusetzen.

Arbeiter, Angestellte, Beamte!

Ihr habt die Macht, die Pläne der Reaktion zum Scheitern zu bringen!

Denkt an den Weltkrieg und seine entsetzlichen Folgen! Denkt an die Millionen von Toten, Krüppeln, Witwen und Waisen! Denkt an die sinnlose Zerstörung von Kultur und Wohlstand!

Wieviele dieser Opfer wären den Völkern erspart geblieben, wenn sie sich rechtzeitig von dem verhängnisvollen Einfluß der Militaristen freigemacht hätten.

Im Kampfe gegen den Imperialismus, gegen die Vorherrschaft des Unternehmertums und seiner politischen Hilfstruppen,

im Kampfe für die politische und wirtschaftliche Freiheit ist es eine Pflicht der Selbsterhaltung aller Gewerkschafter, am 26. April

gegen Hindenburg — für Wilhelm Marx zu stimmen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
G r a f m a n n.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
A u f h ä u s e r. S t ä h r.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
F a l k e n b e r g. R o s t u r.

Gewerkschaften und Republik.

Die Präsidentenwahl als Faktor im Wirtschaftskampf.

Von Th. Leipart.

Die Gewerkschaften sind neben den Genossenschaften und der politischen Partei die Pioniere des sozialistischen Gedankens. Ihre besondere Aufgabe ist die Er kämpfung und Sicherung der wirtschaftlichen Freiheit der Arbeiter, ohne die der politischen Freiheit die feste Grundlage und den Bestrebungen der Genossenschaft der Rückhalt fehlt. Um der wirtschaftlichen Freiheit des arbeitenden Volkes willen sind sie bei der konsequenten Verfolgung ihres Zieles vor wachsende Aufgaben gestellt worden. Es handelt sich für sie nicht mehr nur darum, die größtmögliche Freiheit der Arbeitnehmer innerhalb des kapitalistischen Systems durchzusetzen und den Kampf um dessen Umgestaltung der politischen Partei und den Genossenschaften zu überlassen, sondern sie sind schon längst und in den letzten Jahren mehr als je die eigentlichen Vorkämpfer der Wirtschaftsdemokratie. Der Gegensatz, den dieser bewußt geführte Kampf zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft aufgerissen hat, ist wichtiger und tiefer als der ursprüngliche Kampf gegen die schlimmsten Wirkungen der Ausbeutung, der vornehmlich, wenn nicht ausschließlich dem unmittelbaren Schutz der Arbeitskraft galt. Wenn er in rechtlich gemilderten Formen ausgefechten werden kann, so ist das dem Umstand zu danken, daß die Gewerkschaften bereits eine Macht im wirtschaftlichen Leben geworden sind. Ihrem Wirken ist es gelungen, in den Arbeitern und Angestellten das Bewußtsein zu wecken, daß sie zu Hauptträgern der Wirtschaft werden können, wenn sie nur die Kräfte entwickeln, die ihrem Streben nach wirtschaftlicher Demokratie Geltung verschaffen können: Klarheit über das Ziel wie über die Mittel zu seiner Verwirklichung, unter denen die geistige Schulung an erster Stelle steht.

Das Sineinwachsen in sich ständig erweiternde wirtschaftspolitische Aufgaben bringt es von selbst mit sich, daß die Ge-

werkchaften sich auch mit den allgemeinen politischen Fragen auseinandersetzen müssen. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik sind von der Gesamtpolitik der Nation nicht mehr zu trennen. Die Gewerkschaften könnten ihren Zwecken nicht gerecht werden, wenn sie sich von politischer Stellungnahme fernhielten. Sie müssen auch politische Farbe bekennen. Nicht politische Neutralität, sondern politische Unabhängigkeit ist das Vorrecht und die Freiheit, auf der sie bestehen müssen. Der Internationale Gewerkschaftskongress in Wien hat sich mit Recht in diesem Sinne ausgesprochen.

Die Gewerkschaften sind ihrem Wesen nach demokratische Organisationen. Sie waren bereits ein Stück lebendige deutsche Demokratie, ehe an eine demokratische deutsche Republik zu denken war. Sie haben ein weites Gebiet der Selbstverwaltung neu erschlossen, zunächst durch die Organisation der Arbeitskraft, durch die sie von selbst zu gegebener Zeit zu den Trägern des autonomen Arbeitsrechts wurden, das sich in den Tarifverträgen auswirkt.

Es verstand sich daher von selbst, daß sie in einem besonderen Sinn zur Vormacht des demokratischen Gedankens wurden und in den mannigfachen Krisen, die das Reich nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges und dem Zusammenbruch der alten Gewalten durchlebte, mehr als einmal die Millionen ihrer Mitglieder zum Schutz der Republik mobilisierten. An dem raschen und durchgreifenden Einsatz ihrer Macht scheiterte im März 1920 der erste gegenrevolutionäre Versuch, durch den Kapp der noch nicht gefestigten Republik den Todesstoß zu versetzen hoffte. Der Leipziger Gewerkschaftskongress beauftragte nach der Ermordung Rathenaus durch Angehörige monarchistischer Organisationen ausdrücklich den Bundesvorstand, gemeinsam mit dem IFA-Bund und den sozialistischen Arbeiterparteien wirksame Maßnahmen vorzubereiten, deren Ziel die Sicherung der Republik und der Rechte der Arbeiter gegen jeden reaktionären Angriff sein müsse. Dieser Beschluß ist kennzeichnend. Die Gewerkschaften waren sich durchaus im klaren, ein wie unlösbarer Zusammenhang zwischen dem Schutz und der inneren Festigung der Republik und der Verteidigung der Rechte der Arbeiter besteht. Die politische Demokratie ist die formale Bürgschaft dafür, daß die Gewerkschaften ohne die äußeren Hemmnisse des Obrigkeitsstaates den Kampf um die Macht innerhalb der Wirtschaft aufnehmen können. Sie bietet die Gewähr, daß ihrem Streben nach Demokratisierung der Wirtschaft nicht der feste Grund entzogen wird, der ihnen in der Weimarer Verfassung und in den Gesetzen, in denen das neue Arbeitsrecht niedergelegt ist, gesichert und von ihnen im Bunde mit der Sozialdemokratie erobert worden ist. In der demokratischen Republik können die Gewerkschaften am besten und erfolgreichsten die Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Arbeiterklasse wie des gesamten Volkes gleichermaßen notwendig sind. Die Gewerkschaften haben daher allen Grund, für die Erhaltung und Stärkung der Republik einzutreten.

Die Wahl des Reichspräsidenten ist ein neuer Anlaß für die Mitglieder der Gewerkschaften, ihren ganzen Einfluß für die Republik einzusetzen. Der erste Präsident der Republik entsamte den Reihen der Arbeiterschaft. Er hat, gestützt auf die Sozialdemokratie, auf die Gewerkschaften und die anderen republikanischen Parteien, die demokratische Tradition in Deutschland geschaffen. Der Weg zur wahren Volksrepublik, den er gewiesen hat, ist der einzige Weg zu einer ehrlichen und freien Demokratie in Staat und Wirtschaft. Für die Mitglieder der Gewerkschaften kann daher nur ein republikanischer Reichspräsident in Betracht kommen, ein Mann, der entschlossen ist, an der Weimarer Verfassung festzuhalten. Es ist eine Frage der politischen Konstellation, ob der Kandidat den eigenen Reihen entnommen werden kann oder den bürgerlich-republikanischen Parteien. Entscheidend ist bei dieser Wahl, die nicht so sehr unter parteipolitischen als gesamtrepublikanischen Gesichtspunkten betrachtet werden darf, welcher republikanische Kandidat die meisten aller republikanischen Stimmen auf sich vereinigen wird.

Der republikanische Gedanke ist ein altes geistiges Gut der Arbeiterbewegung. Sein Sieg bei dieser Wahl ist auch dann eine Etappe auf dem Wege zum Volksstaat, wenn nicht ein Vertrauensmann der Arbeiterschaft, ein Sozialist, an die Stelle Friedrich Eberts tritt, sondern ein bürgerlicher Republikaner. Denn in Deutschland bedeutet jeder Sieg des republikanischen Gedankens eine innere Festigung der politischen Demokratie. Die politische Demokratie aber ist die Vorbedingung für alle Bestrebungen zu einer Demokratisierung der Wirtschaft.

Indem die Gewerkschaften für den republikanischen Gedanken eintreten, bekämpfen sie zugleich die Vorherrschaft des kapitalistischen Unternehmertums auf allen Gebieten des poli-

tischen und wirtschaftlichen Lebens. Diese Vorherrschaft würde stabilisiert durch den Sieg des Reichsblocks, der seinen Namen zu Unrecht führt, da er gerade die Parteien in sich vereint, die Gegner des Reiches in seiner jetzigen Verfassung sind. Diese Parteien haben bei mehr als einer Gelegenheit das Verantwortungsgesühl vermissen lassen, das sich im Steuerzahlen tatkräftiger äußert als in dem Klappern der nationalistischen Phrasenmühle, die zu drehen sie nicht müde wurden. Dieser Reichsblock wider das Reich darf nicht siegen. Unter seiner Fahne sammeln sich alle, die aus Interessenpolitik für sozialen Rückschritt sind. Seinen Parolen folgen die geschworenen Gegner des Volksstaates, der wirtschaftlichen Demokratie. Der Sieg des Reichsblocks würde unter allen Umständen eine Machtstärkung des Unternehmertums bedeuten, die den schweren Kampf der Arbeiter für ihre wirtschaftliche Freiheit noch mühsamer gestalten würde, als er ohnehin in den letzten Jahren war. Dem Reichsblock wider das Reich eine empfindliche Niederlage beizubringen, den Feinden der Demokratie die Lebenskraft des demokratischen Gedankens zu beweisen, die Monarchisten zu schlagen, ist eine Pflicht der Gewerkschaften. Weil das ihre Pflicht ist, haben sie auch das Recht, ihre Mitglieder aufzurufen, für den republikanischen Kandidaten in diesem Wahlkampf einzutreten.

Bereinigungsfreiheit.

Wie oft kam und kommt es seit 1918 vor, daß junge Arbeiter, wenn ihnen etwas schief geht, nicht begreifen können, daß die alten Gewerkschafter ihre Ruhe und Gelassenheit auch in solchen Situationen nicht verlieren. Dann hallen die Betriebsversammlungen wider von Redewendungen, daß die „Alten“ die neue Zeit nicht mehr verstehen, daß sie ... ähig sind, die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten. Die Belegschaft glaubt das auch meist und wählt die Jungen, während die Alten abtreten müssen. Dann geht es los, holt er und polter, mit dem Kopf an die Wand, und dem Resultat, daß die Alten die zerstörte Gewerkschaftsbewegung wieder neu aufbauen müssen, was denn auch meist als Selbstverständlichkeit geschieht. Die Jungen mundern sich, etwas, so scheint ihnen, muß da nicht stimmen. Es stimmt auch etwas nicht, und zwar bei den Jungen, die im Drange der Ereignisse nie daran gedacht haben, daß es eine Entwicklung gibt.

Den alten Gewerkschaftern muß die Welt heute sehr viel anders vorkommen, als in ihrer Jugend, und sie sehen trotz aller Not, die aus dem Weltkrieg geboren ist, soviel Fortschritte, daß man es verstehen muß, wenn sie sich nicht ununterbrochen aufregen. Wer gewohnt war, unter ständigem Einsatz seiner Existenz und seiner Freiheit für den Fortschritt zu wirken, dem kann schon das heutige Geschrei nicht gerade als „revolutionäre Tat“ vorkommen. Unter dem Sozialistengesetz war es nicht einmal möglich, zentrale Gewerkschaften zu gründen; abgesehen davon, daß die Gewerkschaften verboten waren, ließ die Gesetzgebung die Vereinigung meist nicht zu. In jedem der vielen deutschen „Großstaaten“, von Mecklenburg bis Preußen, war die Vereinsgesetzgebung anders. Bis 1908 machte die Organisation der Frauen und der Jugendlichen sehr große Schwierigkeiten. Bis zu diesem Jahre mußten die Frauen in Versammlungen der Partei „hinter dem Strick“ sitzen, das heißt, sie waren nur als Zuhörer geduldet, und der Herr Gendarm „überwachte“ das Ganze. 1914 noch waren Bestrebungen im Gange, das Reichsvereinsgesetz in dem Sinne umzugestalten, daß die Gewerkschaften als politische Vereine angesehen werden sollten, was zur Folge gehabt hätte, daß die Jugendlichen bis zu 18 Jahren von den Gewerkschaften nicht erfasst werden könnten. Was das für die Arbeiterbewegung an Hemmungen bedeutet hätte, möge man sich einmal überlegen. Die Jugend, der Nachwuchs, wäre uns genommen gewesen, und damit die volle Entfaltungsmöglichkeit.

Der § 152 der Reichsgewerbeordnung sah für gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter die Vereinigungsfreiheit vor. Die nichtgewerblichen Arbeiter, Angestellten und Beamten besaßen dieselbe überhaupt nicht. Für die Hausangestellten, die Landarbeiter, die Beamten, die bei den Behörden beschäftigten Arbeiter und Angestellten, insbesondere auch bei den Eisenbahnen und der Post, bestanden Koalitionsverbote. Nicht genug damit, bedrohte der zu Beginn des Jahres 1918, also noch während des Krieges aufgehobene § 153 alle diejenigen mit Strafe, welche andere unter Drohungen zum Beitritt zu Gewerkschaften oder zur Beteiligung an einem Streik aufforderten. Was man damals unter „Drohung“ verstanden hat, darüber wird heute von niemand mehr überhaupt gesprochen. Das Herausheben dieser Handlungen bedeutete zu jener Zeit

aber, daß der Staatsanwalt mit der Nase auf diese Fälle gestoßen wurde, und Tausende Arbeiter hatten sich allfährlich vor den Gerichten zu „verantworten“. Jeder gelbe Denunziant konnte sich besonders „bedroht“ fühlen. Das Resultat war Gefängnisstrafe für die Gewerkschafter. Der Rekord mit 1082 Verurteilungen wurde 1906 erreicht, 1914 waren es „nur noch“ 205 Fälle, und 1915 gar „nur“ 10, weitere sind nicht mehr bekanntgeworden.

Trotzdem ging es mit der Gewerkschaftsbewegung ununterbrochen aufwärts, wie aus jeder Statistik hervorgeht. Hier handelte es sich um die Opfer friedlicher Gewerkschaftsarbeit, nicht etwa um Gewalttätigkeiten von Arbeitern. Die Verurteilungen waren der Ansporn für die Betroffenen, nun erst recht die ganze Kraft für die Bewegung einzusetzen.

Seit November 1918 ist das alles anders. Jetzt haben wir in der Verfassung als Grundrechte die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit. Nur wer keine Ahnung hat von dem Gang der Entwicklung, oder wer Phantasien nachjagt, oder gar aus Demagogie alles verneint, kann diese Rechte gering achten. Wir haben jetzt das Recht, ungehindert unsere Interessen gemeinsam zu vertreten, und müssen nur noch alle davon Gebrauch machen. Jedenfalls lohnt es sich schon, die in Frage kommenden Artikel der Reichsverfassung genau zu kennen, und deshalb folgen sie nachstehend im Wortlaut:

Artikel 123: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.“

Artikel 159: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken und zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Den Betriebsräten ist im Betriebsrätegesetz § 66, Ziffer 6, ausdrücklich aufgegeben, „das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmererschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmererschaft einzutreten“.

Aus der letzteren Bestimmung haben sich für Betriebsräte schon Schwierigkeiten ergeben, indem dieselben auf Beschluß der Belegschaft vom Unternehmer verlangt und durchgesetzt haben, daß ein Arbeiter entlassen wurde, weil er kein Gewerkschaftsmitglied oder kein Freigewerkschafter war. Betriebsräte wurden zu Schadenersatz verurteilt. Daher müssen solche Maßnahmen, welche gegen die Vereinigungsfreiheit verstoßen, vor Ausführung mit den Gewerkschaften genau durchgesprochen werden. Das beste Werbemittel für die freien Gewerkschaften ist die Aufklärung über unsere Ziele.

Etwas anderes ist es auch noch mit dem Streikrecht, hier bestehen noch gewisse zivil-(nicht straf-)rechtliche Folgen, und mit dem Streikpostenstehen, wo bei Uebergriffen eine zivil- und strafrechtliche Haftung in Betracht kommen kann. Darüber wollen wir uns heute nicht verbreiten. Wir fordern ja auch kein Recht auf Totschlag oder Körperverletzung und werden im Rahmen unserer Rechte ganz gut einig, wenn nur alle Mitglieder unserer Gewerkschaften sind. Ganz bestimmt ist aber die Behauptung falsch, es wäre heute noch so schwierig, wie zur Zeit unserer „Alten“, praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Was die erlebt haben, ohne den Mut zu verlieren, das kennen wir „Jungen“ aus eigener Erfahrung nicht, aber wir können uns diese Ausdauer zum Vorbild nehmen und brauchen nicht zu verzagen.

npl.

Tabakzölle und Tabaksteuern in Deutschland.

1.

Die von der rein bürgerlichen Reichsregierung beantragte Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer hat uns zu dem Entschluß geführt, eine kurze Geschichte der Entwicklung der Tabakzölle und Tabaksteuern in Deutschland zu schreiben. Dabei sollen auch die Nachteile geschildert werden, welche die jeweiligen Änderungen der Zoll- und Steuergesetze für die Tabakarbeitererschaft zur Folge hatten.

Man muß schon in die Zeit vor mehr als hundert Jahren zurückgehen, um die Anfänge der Tabakzollgesetzgebung in Deutschland kennenzulernen; denn der erste Tabakzoll findet

sich im Preussischen Zoll- und Verbrauchssteuergesetz vom 26. Mai 1818. Dasselbe trat am 1. Januar 1819 in Kraft und sah einen Zoll von 4 Talern für einen Zentner Tabakblätter und Stengel und von 12 Talern für einen Zentner Tabakfabrikate vor. Bei diesen Sätzen blieb es bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins am 1. Januar 1834. Von da an betrug für das gesamte Vereinsgebiet der Zoll für einen Zentner unbearbeitete Tabakblätter 5 Taler und 15 Silbergroschen und für einen Zentner Tabakfabrikate 11 Taler. Auf der Generalkonferenz des Zollvereins im Jahre 1843 wurde der Zoll für Zigarren und Schnupftabak dann auf 15 Taler für den Zentner erhöht. Im Jahre 1851 folgte eine weitere Erhöhung des Zolles für Zigarren und Schnupftabak auf 20 Taler für den Zentner, während zu gleicher Zeit der Zoll für unbearbeitete Tabakblätter auf 4 Taler ermäßigt wurde und zwar auf Grund einer der Bedingungen, die der von Oldenburg und Hannover gegründete Steuerverein für seine Vereinigung mit dem Deutschen Zollverein gestellt hatte. Bei diesen Sätzen ist es dann bis zum Jahre 1879 geblieben, obgleich sich die Generalkonferenzen des Zollvereins in den Jahren 1854 und 1856 mit einer Erhöhung des Tabakzolles beschäftigten. Auch ein zur Zeit des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1867/68 unternommener Versuch, die Tabakzollfrage neu zu regeln, führte zu keiner Veränderung.

Die eben gemachten Ausführungen zeigen, daß für das Gebiet des Deutschen Zollvereins vom 1. Januar 1834 an einheitliche Zollsätze für Tabak und Tabakfabrikate bestanden haben. Auf dem Gebiete des Tabaksteuerwesens wurde eine Einheitlichkeit erst im Jahre 1868 erzielt. Vordem war die Besteuerung des inländischen Verbrauchs den Vereinsstaaten überlassen worden, die von diesem Rechte den verschiedenartigsten Gebrauch machten. So hatte Preußen vom Jahre 1819 an eine Gewichtsteuer, die aber zu vielen Klagen Anlaß bot. Die Folge davon war, daß durch eine Verordnung vom 29. März 1828 eine in vier Klassen abgestufte Flächensteuer eingeführt wurde, die für den Morgen 6, 5, 4 und 3 Taler betrug. Nach Gründung des Zollvereins gründete Preußen auf der Grundlage seiner Besteuerung mit Sachsen, Braunschweig, den thüringischen Staaten und Luxemburg den Tabaksteuerverband. Hessen erhob bis zum Jahre 1868 keine eigentliche Tabaksteuer, ebensowenig Bayern, das in der älteren Zeit ein Regal vom Tabakhandel hatte. Auch Württemberg hatte ursprünglich ein Regal. An seine Stelle trat aber im Jahre 1808 eine Kontingentssteuer in Höhe von 40 000 Gulden, die auf die Tabakhändler nach ihrem Umsatz umgelegt wurde. Diese Steuer wurde im Jahre 1828 aufgehoben. In Baden war der Tabak vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1818 einer Akzise unterworfen, die beim Tabakverkauf erhoben wurde und 24 Kreuzer vom Pfund und 6 Kreuzer Wägegeld betrug.

Im Jahre 1868 kam es endlich zu der lange vorher ersehnten Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Tabaksteuerwesens, nachdem auf den Generalkonferenzen des Zollvereins in den Jahren 1853, 1854 und 1856 vergeblich versucht worden war, eine Vereinbarung über ein Tabaksteuergesetz zustande zu bringen. Nach dem Gesetz vom 26. Mai 1868 unterlag im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak einer Steuer, deren Höhe von der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke abhing. Diese Steuer betrug für je sechs preussische Quadratrußen sechs Silbergroschen, was annähernd einer Besteuerung von 20 Silbergroschen auf den Zentner Rohtabak gleichkam. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 wurde aber auch zum erstenmal eine Rückvergütung der Tabaksteuer geschaffen und zwar für den in Mengen von mindestens 50 Pfund in das Ausland versandten Tabak. Der geringste Vergütungssatz betrug für den Zentner Rohtabak und Schnupftabak 15 Silbergroschen und für den Zentner entrippte Blätter und Tabakfabrikate (außer Schnupftabak) 20 Silbergroschen. Der Bundesrat des Zollvereins war jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 bzw. 25 Silbergroschen zu erhöhen.

Trotzdem der jährliche Ertrag der Tabaksteuer auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1868 die Summe von 500 000 Talern niemals überschritt, war diese Steuer doch schon von ungünstigen Einwirkungen auf die Lage der Tabakarbeiter in Nordwestdeutschland begleitet. Einige Zahlen über die Wiener Verhältnisse mögen das beweisen. Während hier im Jahre 1851 nicht weniger als 281 Fabriken des Tabakgewerbes mit 5300 Arbeitern bestanden, war deren Zahl bis zum Jahre 1877 schon auf 153 Fabriken mit 2072 Arbeitern gesunken. Noch schlimmer war die Wirkung des Gesetzes vom 18. Juni 1879. Doch darüber das nächste Mal.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Ein neuer Reichstarifvertrag für die Werkmeister.

Die Gültigkeit des zum 1. März gekündigten Reichstarifvertrages war um zwei Monate verlängert worden mit der Maßgabe, daß die im April zu vereinbarenden Gehälter vom 1. März an Geltung haben sollten. Am 7. und 8. April haben dann in Eisenach Verhandlungen stattgefunden, die zum Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages führten. Dieser sieht folgende, vom 1. März 1925 an gültige Gehaltsätze für den Monat vor:

Gruppe	I	II	III	IV
Ortsklasse A . . .	175	201	228	280 M
Ortsklasse B . . .	168	193	218	269 "
Ortsklasse C . . .	157	181	204	251 "
Ortsklasse D . . .	147	169	191	235 "
Ortsklasse E . . .	140	161	182	224 "

Weiter wurde vereinbart, daß Orte, die nach der Ortsklasseneinteilung der Reichsbefoldungsordnung gegenüber der Ortsklasseneinteilung des Tarifes um zwei oder mehr Ortsklassen höher eingruppiert sind, um eine Ortsklasse gesteigert werden.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Der Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage gestalteten sich nach dem Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 6. April folgendermaßen:

Im ganzen hat eine weitere Verschlechterung stattgefunden. Die Absatzschwierigkeiten haben sich in Westfalen noch verschärft und die Betriebsbeschränkungen nahmen an Umfang zu. Nach dem Verlauf der ersten Amsterdamer Sumatra-Einschreibungen sind die Rohstoffpreise außerordentlich gestiegen (S.-R. Minden).

Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter haben sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in Schlesien, Berlin, Provinz Sachsen, im Freistaat Sachsen, in Hessen, in Oldenburg, im Rheinland, in Württemberg und in Baden verschlechtert. Allerdings trat in der zweiten Monatshälfte hier und da eine leichte Besserung auf dem Arbeitsmarkt ein, so an einzelnen Orten Schlesiens, wie teilweise in Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg und Baden. Leicht belebt sich zugleich auch die Beschäftigung der Zigaretten- und Rauchtobakindustrie in Hamburg. Ende des Monats hob sich auch in Berlin die Nachfrage nach Kollerinnen und Ripperinnen, und im Gegenzug zum übrigen Rheinland stieg in Köln die Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte. Nach den S.-R.-Berichten hat sich im ganzen im Berichtsmontat der Umsatz der Zigarrenindustrie im Chemnitzer Bezirk leicht gebessert; die Belegung reicht aber bei weitem noch nicht hin, um die beträchtlich eingeschränkte Produktion befriedigend zu gestalten — die Läger bei den Händlern sind noch zu stark gefüllt, als daß in den nächsten Monaten auf durchgreifende Besserung zu rechnen wäre. In Oberfranken brachte die in Aussicht stehende Erhöhung der Tabaksteuer und -zölle eine lebhaftere Nachfrage. In Unterfranken besserte sich die Geschäftslage nicht, auch nicht vorübergehend; infolge des schlechten Auftragseinganges waren die Betriebe gezwungen, die Arbeitszeit herabzusetzen (S.-R. Würzburg). Im Münchener Bezirk machte dem Tabakhandel die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erhebliche Mühe, weil der schlechte Absatz andauerte. Die ungünstige Geschäftslage der Dresdener Zigarettenindustrie hielt auch im März an (S.-R. Dresden).

Tabaksteuereinnahmen im März und im Rechnungsjahr 1924/25.

Aus der veröffentlichten Uebersicht über die Einnahmen des Reiches an Zöllen, Steuern und Abgaben ist zu ersehen, daß durch die Tabaksteuer im Monat März 43,5 Millionen Mark aufgebracht worden sind. Im gesamten Rechnungsjahr 1924/25 betrug die Tabaksteuereinnahme 513,1 Millionen Mark. Damit ist der Voranschlag in Höhe von 360 Millionen Mark um 153,1 Millionen Mark überschritten worden. Da Deutschland nach dem Londoner Protokoll aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen im Reparationsjahr 1926/27 110 Millionen Goldmark und im Reparationsjahr 1927/28 500 Millionen Goldmark zahlen soll, so ist durch die Tabaksteuer allein im Rechnungsjahr 1924/25 schon mehr aufgebracht worden, als Deutschland im Reparationsjahr 1927/28 an den Agenten für Reparationszahlungen abführen soll. Und trotzdem will die Regierung noch eine bedeutende Erhöhung der Tabaksteuer.

Kolleginnen und Kollegen Berlins!

Besucht die Heimarbeiter-Ausstellung, die vom 28. April bis zum 15. Mai in der Landesausstellungshalle am Lehrter Bahnhof stattfindet! Sie gibt einen guten Anschauungsunterricht über die Heimarbeit in der Tabakindustrie.

Verbandssteil.

Am 25. April ist der 17. Wochenbeitrag fällig.

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterstatistik.

Für jede Zahlstelle liegt dieser Sendung der Verbandszeitung eine Statistikkarte bei. Die Karte muß vollständig ausgefüllt dem Vorstand in Bremen bis zum 7. Mai zugeschickt werden; auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind. Als Zähltag ist der 25. April zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarten erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte übermitteln.

Da die Angaben auf den Statistikkarten dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung der Statistikkarten Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Schickt sofort die Quartalsabrechnung!

Trotz wiederholter Aufforderung fehlen immer noch Quartalsabrechnungen. Die säumigen Zahlstellenverwaltungen werden hiermit dringend ersucht, ihre Quartalsabrechnung sofort aufzustellen und einzuschicken. In der nächsten Nummer der Verbandszeitung werden die Namen der Zahlstellen veröffentlicht, deren Quartalsabrechnung nicht bis zum 27. April beim Verbandsvorstand in Bremen ist. Aufgabe der Gauleiter und Revisoren wird es dann sein, in den angegebenen Zahlstellen ohne Verzug eine Rassenrevision vorzunehmen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

9. April. Dresden 2000,—. Menzingen 75,—.
11. Werleshausen 22,75. Rixen 66,68. Höhr 52,88. Gengenbach 80,—. Crefeld 8,40. Salzuflen 100,—. Würzburg 100,—. Kallensheim 44,80. Guben 76,10. Bochum 35,—. Salzingen 50,—. Mühlbroun 485,—. Delitzsch 90,—. Jaitrow 100,—. Teningen 55,—. Heilbrunn 100,—. Sprottau 48,84. Scharmbeck 350,—. Soest 50,—. Offenbach a. D. 41,—.
12. Eichelberg 49,—.
14. Rendsburg 75,—. Gelnhausen 170,62. Marburg 111,75. Cammerforst 32,96. Brake 50,—. Winsen 20,—. Gethacht 40,—. Mühlheim 53,—. Broterode 400,—. Calbe 138,40. Denzlingen 198,68. König 5,88. Mühlader 95,02. Nettelstedt 352,10. Waldorf 75,—. Schweidnitz 36,16. Strehlen 55,70. Frankenberg 500,—. Baldorf 75,—.
15. Eilenburg 20,—. Großenhain 60,—. Helmarshausen 157,00. Hoyerswerda 3,—.
16. Korbach 40,—. Wernigerode 48,25. Dahme 350,—. Emmendingen 100,—. Eppingen 25,10. Friesenheim 100,—.
17. Bovenden 198,—. Burgsteinfurt 626,—. Edernförde 55,—. Hüder-Nischen 100,—.
18. Bremen 400,—.
19. Dissenburg 140,—.

Bremen, den 21. April 1925.

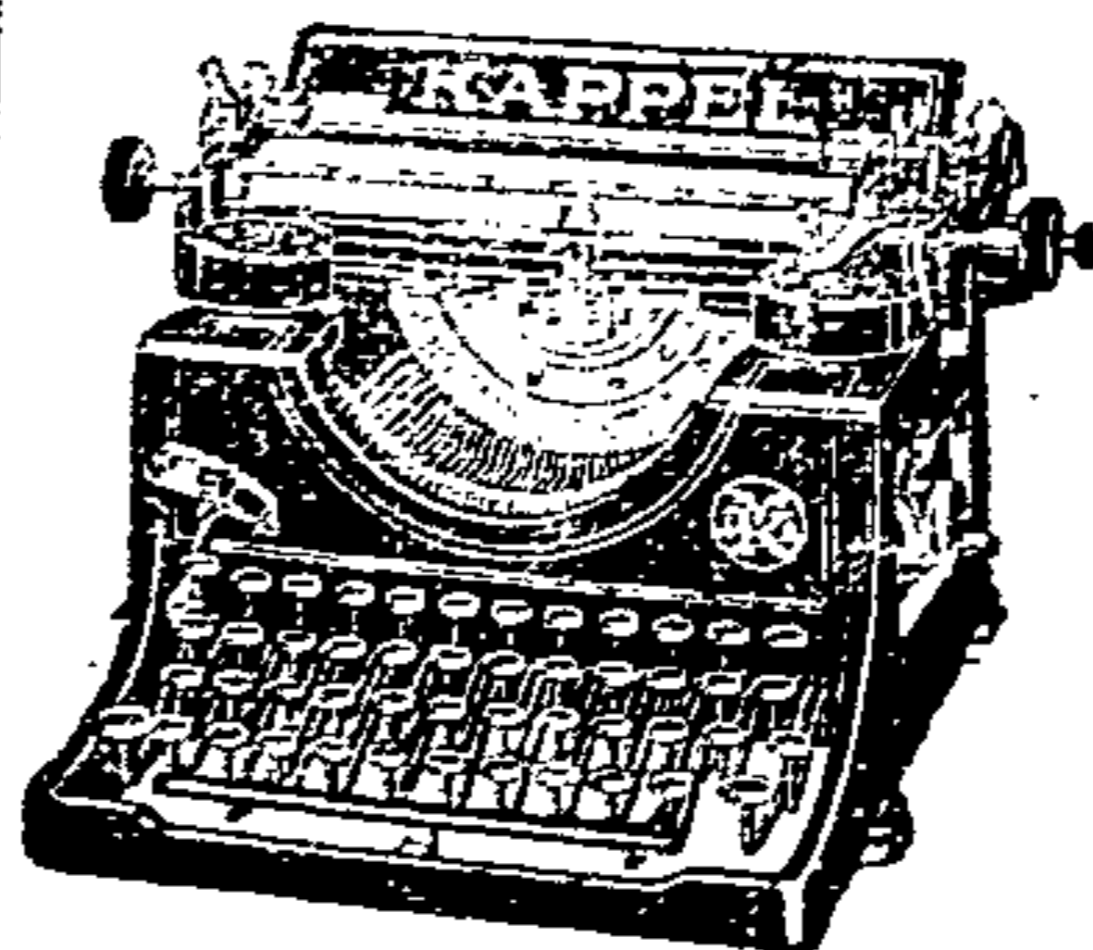
J. Krohn.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,— weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, ungeschlossene Ruffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.



Kappel-Schreib-Maschinen

unerreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: **J. Strafen & Co.**

Bremen, Jacobistraße 4

Bedenklicher Rückgang der Volkskraft.

Den aufmerksamen Beobachtern ist es nicht entgangen, daß unser Volk die schweren Schäden an seiner Gesundheit, hervorgerufen durch die vierjährigen Entbehrungen des Krieges, die lange Hungerblockade und die Aufregungen der Inflationszeit noch nicht überwunden hat. Rückgang der Volksgesundheit ist gleichbedeutend mit Rückgang der Arbeitskraft.

Der verheerende Tiefstand des Volkes in gesundheitlicher Beziehung tritt am deutlichsten in Erscheinung in dem Anwachsen der Krankenziffern und der damit in Verbindung stehenden starken Belastung der Krankenkassen. Aus den Berichten einiger Krankenkassen geht das einwandfrei hervor. Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dresden hatte die Krankenziffer nach den Erfahrungen der letzten 40 Jahre einen normalen Stand von 2500 bis 3000 Arbeitsunfähigen pro Monat. Die Zahl stieg im Juni 1924 auf 8545, im Juli auf 8583 und betrug zeitweilig sogar 9000 bis 10 000. Auch bei der Leipziger Ortskrankenkasse war zeitweilig ein Bestand an Arbeitsunfähigen von 10 000 (etwa 4000 über dem Normalstand) zu verzeichnen. Die Arbeitsunfähigenzahl der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin stieg von 5,2 Prozent am 1. Januar 1924 auf 6,59 Prozent am 1. Juli 1924. Das ist in einem halben Jahre eine Steigerung von 26,7 Prozent. Auch in der Ortskrankenkasse Heilbronn erhöhte sich der Krankenstand von etwa 450 auf 1000. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, welche ungeheuren gesundheitlichen Schädigungen die vergangenen Jahre für unser Volk hatten. Weite Schichten des Volkes leiden heute an Erkrankungen, die vor dem Kriege in der erwerbsfähigen Bevölkerung weniger bekannt waren als heute, wie Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Nervensystems usw.

Vergegenwärtigt man sich die von nur einigen Kassen herangezogenen Zahlen Arbeitsunfähiger, die bei allen Krankenkassen in demselben Maße gestiegen sein dürften, so erkennt man, welche ungeheure Masse von Volksgenossen wegen Krankheit für längere oder kürzere Zeit dem Arbeitsprozeß entzogen werden. Dieser Rückgang der Volksgesundheit ist natürlich von außerordentlicher Bedeutung für die Volkswirtschaft. Neben diesen Arbeitsunfähigen hat jede Krankenkasse dauernd einen recht erheblichen Prozentsatz Kranker, die nicht erwerbsunfähig

sind, aber doch infolge von gesundheitlichen Störungen in ärztlicher Behandlung sich befinden und in ihrer Arbeitsleistung ihres Leidens wegen beschränkt sind.

Ist schon der Gesundheitszustand der Erwachsenen gegenüber der Vorkriegszeit ein sehr schlechter geworden, so wirken die gesundheitlichen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend geradezu besorgniserregend. Die Folgen der Entbehrungen und der schlechten Ernährungsverhältnisse der Jahre 1916 bis 1923 beginnen sich in ihren Folgen erst jetzt bei den Kindern bemerkbar zu machen. Nach von der Regierung eingereichten Berichten sind 50 Prozent der deutschen Kinder skrophulös. Weiter zeigen etwa 40 Prozent, teilweise 50 bis 60 Prozent, an einzelnen Industrieorten sogar bis 90 Prozent der Schulkinder deutliche Zeichen der Unterernährung. Bereits müssen alljährlich 10 Prozent aller zur Schulaufnahme gelangenden Kinder (6 bis 7 Jahre alt) wegen Unterernährung, Blutarmut und dadurch bedingter Körperschwäche vom Schulunterricht zurückgestellt werden. Die Jahresberichte der Gesundheitsämter und der Schulärzte reden eine erschütternde Sprache. Sie zeigen, daß es allerhöchste Zeit ist, einzugreifen, wenn nicht unabsehbare Folgen für die allgemeine Volksgesundheit eintreten sollen. Denn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes unserer Jugend zeigt sich nicht allein in den ärmeren Volksschichten, sondern ganz allgemein in allen Kreisen der Bevölkerung. Besonders zeigt auch die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen eine rapide Zunahme. Nach einer Denkschrift des preussischen Wohlfahrtsministeriums hat die ruhende Infektion mit Tuberkulosebazillen um 15 Prozent zugenommen. Allein 50 Prozent aller Großstadtkinder sollen mit Tuberkulosebazillen infiziert sein. Nach der gleichen Denkschrift zeigt sich die Zunahme der Tuberkulose besonders an den schulpflichtigen Kindern. Während 1913 von 1000 Schulkindern 8,8 Prozent an Tuberkulose erkrankten, waren es im Jahre 1922 bereits 30 Prozent. Die Erkrankungen haben sich also fast vervierfacht.

Darin liegt natürlich eine noch nicht zu übersehende Gefahr für den Bestand des Volkes. Können, dürfen die Kreise des arbeitenden Volkes, können sich die Frauen und Mütter diesen zum Rückgang der Volkskraft führenden Verhältnissen gegenüber gleichgültig, teilnahmslos verhalten? Wie vielen Müttern hat sich das Herz zusammengekrampft, wenn sie sahen, daß ihre

Der junge Kämpfer.

Skizze von Alfred Huppert.

(Nachdruck verboten.)

Frau Schadow war Witwe. Ihr Mann war achtundzwanzig Jahre ununterbrochen bei der Firma Sperling tätig gewesen. Er wäre es auch noch länger geblieben, wenn ihn nicht der Tod dahingerafft hätte.

Er ließ sein Weib und einen Sohn zurück.

Wenn der Geistliche am Grabe dem Toten seinen unermüdliehen Fleiß nachgerühmt hatte, so war dieses nicht ohne Grund geschehen.

In Anbetracht der treuen Dienste, die Wilhelm Schadow seinem Fabrikherrn erwiesen hatte, zeigte sich dieser der Witwe gegenüber sehr hochherzig.

Er kündigte ihr nicht die kleine Dienstwohnung, die nur aus zwei schmalen Dachkammern bestand, machte ihr aber den Vorschlag, als Aufräumefrau im Privathaus halt wie auch im Fabrikbetrieb tätig zu sein.

Als Frau Schadow das Anerbieten dankbar angenommen hatte, versprach Herr Sperling sogar, daß er sich um ihren Sohn kümmern wolle und denselben nach Ostern in seinem Betriebe annehmen würde.

Der Sohn sollte die Stelle seines Vaters ersetzen.

Frau Schadow dankte Herrn Sperling für seine Güte. Bald war auch sie unermüdllich tätig im Haushalt des Fabrikbesizers, wie auch im Betriebe selbst. Und doch verdiente sich die vierundvierzigjährige Frau ihr Geld redlich! Bis zum späten Abend wurde sie in Anspruch genommen. Als ihr Sohn Kurt von ihr verneinen mußte, daß er nach Ostern bei Herrn Sperling des Vaters Stelle übernehmen sollte, war er nicht sonderlich erbaut darüber.

Sein Wunsch war, einen festen Beruf zu erlernen, aber die Mutter beharrte darauf, daß er das tun solle, was Herr Sperling für gut fände, und so mußte Kurt es geschehen lassen, daß er beiseiten schon verkauft wurde.

Und als die Zeit herangekommen, trat er mißmutig die Stelle an. Die ersten Monate mochte es angehen. Der scheinbar hohe Wochenverdienst blendete ihn, denn er sagte sich, zehn Mark erhalten die Lehrlinge nicht im ersten Jahr.

Und er begriff, daß er jetzt wohl eine Stütze für die Mutter sei und hatte sich als Arbeiter und Haushälter damit abgefunden. — Drei Jahre waren nun vergangen.

Frau Schadow verdiente sich noch immer die paar Mark bei Herrn Sperling, desgleichen auch ihr Sohn Kurt, der aber jetzt oftmals mit Klagen über die allzu lange Arbeitszeit an sie herantrat und seine Enttäuschung darüber kundgab.

Der junge Mensch hatte Ursache, darüber zu klagen.

Eine Stunde vor Beginn der Arbeitszeit mußte er schon antreten, eine Stunde nach Beendigung derselben gab es erst für ihn Feierabend.

Das wollte ihm jetzt nicht mehr behagen.

Er sah und mußte es täglich fühlen, wie Herr Sperling ihn auszunutzen verstand, kaum, daß er ihm eine Frühstück- und Vesperpause einräumte.

Als Kurt abermals über die lange Arbeitszeit schimpfte, war die Mutter sehr ungehalten darüber und hielt ihm das arbeitsreiche Leben seines Vaters vor Augen, der für seinen Chef unermüdllich tätig gewesen, dem nichts zu viel war und der nie über die lange Arbeitszeit geklagt hatte.

Kurt sah seine Mutter verbissen an:

„Das war auch der Vater!“ entgegnete er, „so ein Mann, wie der gewesen ist, wird auch heute nicht mehr zu finden sein. Und dann, wir leben in einer anderen Zeit, und wir jüngeren Leute denken eben auch anders! Wozu einen Kriecher darstellen, wo übermäßiger Fleiß und Gesälligkeit doch nicht gedankt wird!“

„Junge!“ rief die Mutter dazwischen und schien sehr erregt. „Das ist nichtswürdig von dir, so etwas zu behaupten! Dankt es uns Herr Sperling nicht damit, daß er dir und mir Beschäftigung liefert? Was waren wir ohne ihn? Aber ich glaube, mein

Kinder dahinsiechten, weil es ihnen an der notwendigen Nahrung fehlte, wenn sie in schlechten engen Wohnungen aufwachsen mußten? Und das alles, obwohl die Mutter von früh bis spät mitarbeitete, um es ihren Kindern an nichts fehlen zu lassen! Wie haben die Mütter, deren Kinder ins Ausland geschickt wurden, ihre Lieblinge frisch und wohlgenährt zurückkehren sehen, und waren doch nicht imstande, sie weiter in guter gesundheitlicher Verfassung zu erhalten. Den Nachwuchs des Volkes gesund zu erhalten, ist eine Staatsnotwendigkeit, die zu erfüllen Pflicht der Allgemeinheit ist. „Kinder sind das stärkste Kapital des Staates.“ Dieses Kapital wird nur dann reiche Zinsen tragen, wenn der Staat endlich die Pflicht übernimmt, Mittel bereitzustellen, die eine Aufzucht gesunden Nachwuchses gewährleisten. Das kann nicht allein durch sportliche Betätigung, so notwendig sie auch für die Entwicklung des Nachwuchses ist, geschehen. Dazu gehört auch eine zweckmäßige Ernährung, die den Eltern bei den heutigen Lohnverhältnissen nicht möglich ist. Dazu gehören Wohnungen, die Luft, Licht und Sonne haben. Das zu beschaffen ist Pflicht des Staates, dessen Existenz von der gesundheitlichen Beschaffenheit des Nachwuchses abhängt. In diese Pflicht muß der Staat immer wieder durch die Mütter des Volkes erinnert werden. Die Jugend ist die Zukunft des Volkes! Aus der Jugend erwachsen auch die Arbeitskräfte der Zukunft. Darum verdienen die Worte aus einem gewerbehygienischen Vortragskurs allgemeine Beachtung.

Arbeit und Gesundheit sind Zwillingsschwester, die nur innig miteinander verbunden wirken können, aber nur durch Pflege und Schutz der menschlichen Arbeitskräfte werden diese Höchstleistungen für das Ganze vollbringen können.

Deshalb Pflege und zweckmäßige Ernährung den heranwachsenden Arbeitskräften. Weitestgehenden Schutz der vorhandenen, durch menschenwürdige Entlohnung, entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit und Beseitigung der schädlichen Einwirkungen des Arbeitsprozesses auf die Gesundheit der arbeitenden Menschen. Diese Forderungen durchzusetzen müssen alle Kräfte mobil gemacht werden.

„Tägliche“ Kündigung bei Anstellung auf Probe oder Aushilfe?

In Nr. 15 der arbeitsrechtlichen Beilage der „Hanseatischen Gerichtszeitung“ behandelt Herr Oberamtsrichter Dr. Krönig obiges Thema. Dr. Krönig führt aus, daß es sehr häufig vorkomme, daß ein Unternehmer einen Arbeiter „auf Probe“ oder

„zur Aushilfe“ einstellt, und daß er glaubt, damit die Vereinbarung täglicher Kündigung getroffen zu haben, ohne daß es ausdrücklich besprochen wurde. Indem der Unternehmer dem Arbeiter sagt, daß er ihn „auf Probe“ oder „zur Aushilfe“ einstellt, soll das eine Willenserklärung sein, womit gesagt werde, er stelle den betreffenden Arbeiter auf tägliche Kündigung an. Allerdings läßt Dr. Krönig Vorstehendes nur im Zweifelsfall gelten. Sofern bestimmte Abreden vorliegen, oder aber, wenn der Arbeiter viele Wochen oder gar Monate vor der Entlassung „zur Probe“ oder „zur Aushilfe“ angenommen war, oder wenn vor der „Entlassung“, und zwar Wochen oder Monate, von „Probe“ oder „Aushilfe“ nicht mehr die Rede gewesen ist, dann wird angenommen werden können, daß die vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist maßgebend ist.

Für den einfachen Arbeiter soll beim Eingehen eines solchen Arbeitsvertrages im Zweifelsfall der wirkliche Wille im Einzelfall erforscht werden, den Dr. Krönig nach unserem Sprachgebrauch hinsichtlich seiner Auflösung auf tägliche Kündigung setzt. Dieser Auffassung kann ich mich grundsätzlich aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht anschließen. Nach § 122 der Gewerbeordnung kann ein Arbeitsverhältnis, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Andere Aufkündigungsfristen können vereinbart sein, müssen aber für beide Teile gleich sein. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Nur in Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen (§ 133 h der Gewerbeordnung), muß eine Arbeitsordnung bestehen, in der nach § 134 b, Abs. 3, die Aufkündigungsfristen für beide Teile im Betrieb festgelegt sind. Diese, für die Gewerbebetriebe gesetzlich maßgebenden Auflösungsregeln betonen grundsätzlich, daß eine Vereinbarung zum Zwecke der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegen muß, und sofern eine solche nicht vorliegt, die gesetzliche, d. h. 14 Tage vorherige Aufkündigung vorgenommen werden muß. Der Gesetzgeber läßt die Frage offen, wie beide Teile ein Arbeitsverhältnis abschließen; er spricht weiter die Anerkennung aus, daß auch keine Kündigung stattfindet, wenn der Arbeitsvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird. Klar aber sagt der Gesetzgeber, daß Abschluß und Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zwei verschiedene Dinge sind. Die Auflösung regelt er nach einer bestimmten Willenserklärung der Vertragschließenden, die gegeben sein muß. Ist sie nicht gegeben, so tritt selbstständig der § 122 der Gewerbeordnung in Kraft. Der Gesetzgeber hat sicherlich die

Junge, du hast Umgang mit schlechten Leuten, die dich zum bösen Tun aufheizen. Wir ist es, das laß dir gesagt sein, schon lange nicht lieb, daß du dem Arbeiter-Turnverein beigetreten bist. Herr Sperling, der davon weiß, meinte, er hätte es lieber gesehen, wenn du dich der „Turnerschaft“ angeschlossen hättest; dort kämst du unter bessere Leute, von denen du dir noch Bildung aneignen könntest, — dort würdest du nicht so leicht verdorben werden!“

In Kurts Gesicht stieg eine tiefe Röte.

„Mutter!“ schrie er, dann lachte er wild auf.

„Also das meint der Herr Sperling? Das müßte ihm doch ganz gleich sein, was ich in meiner wenigen freien Zeit anfangen und welchem Turnverein ich angehöre!“

„Das ist es ihm eben nicht, wie du soeben von mir gehört hast,“ gab die Mutter vorwurfsvoll zurück. „Ich glaube, durch deinen Eigensinn und deine verurteilte Meinung bringst du dich und mich noch bei Herrn Sperling um die angenehme Stellung!“

„Angenehm sagst du? Mutter, ich weiß es nicht, wem es angenehm ist. Höchstens dem Herrn Sperling, der da glaubt, in mir eine billige und allezeit gefällige Kraft zu besitzen, die sich für ihn fast aufopfert!“

„Du bist das ganze Gegenteil von deinem Vater,“ warf die Mutter verbittert ein.

„Gott sei Dank, bin ich es! Warum soll ich die Füße des Herrn küssen, wo ich doch weiß, daß meine Arbeit und mein Fleiß ihm mehr an Gewinn einbringt, als er mir an Lohn zukommen läßt!“

Frau Schadow sah entsetzt ihren Sohn an. Sie schämte sich dessen und schwieg.

Plötzlich schoß ihr etwas durch den Kopf:

„Sag mal, Kurt, neulich sah ich auf dem Nähtischchen eine kleine Marke liegen: sie glich ganz einer Kabattmarke. — War es eine solche?“

„Nein, Mutter, das war die Verbandsmarke!“

Frau Schadow schlug die Hände über sich zusammen.

„Was? — — Als ob ich es doch geahnt hätte! Weißt du nicht, daß Herr Sperling die Verbändler in seinem Betriebe nicht gern sieht?“ —

„Ich weiß es!“ versetzte Kurt in aller Ruhe. „Aber, wer will mich daran hindern? Wenn ich mir Vorteile suchen kann, die mir Ausichten auf ein einigermaßen erträgliches Leben sichern, kann es mir niemand übel nehmen; im Gegenteil: ich halte es für eine Ehrensache und eine Pflicht, als Arbeiter der Organisation nicht ferne zu stehen! Ehrlos sind die, die da abseits stehen und doch die Errungenschaften des Verbandes gern genießen. Ich zahle den Wochenbeitrag gern und will ein entschlossener Kämpfer für die gute Sache werden!“ —

Das war genug für Frau Schadow. Verstimmt schlich sie in die Schlafkammer und begab sich zur Ruhe.

Kurt saß noch lange Zeit am Tisch und starrte auf die Zeitung, die ausgebreitet vor ihm lag.

Er hatte seine Mutter gekränkt. — Das wußte er. Aber hatte sie nicht dasselbe an ihm getan? Freilich, er war aus anderem Holze als sein Vater, der auch nur ein Arbeiter war, sich aber von dem Streben und den Kämpfen der Arbeiter fernhielt, der selbst an Wahlen sich schämte, dem Vertreter der Arbeiterpartei seine Stimme zu geben, der seinen Stand lieber verleugnete, als daß er ihn hochhielt.

Zeit diesem Auftritt waren Monate vergangen.

Der Winter kam und ging vorüber, dem jungen Frühling Raum zu geben.

Und die Arbeiterschaft rüstete zum 1. Mai!

Den wollte auch Kurt Schadow durch Arbeitsruhe feiern. Herr Sperling hatte es seinen Leuten anheimgestellt, wer feiern und wer nicht feiern wolle.

Für das letztere entschied sich nur ein Drittel der Belegschaft.

In diesem Tage war Kurt nicht zur Arbeit erschienen.

„Ihr lieber Sohn hat nicht die guten Eigenschaften wie Ihr

Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an eine bestimmte Willenserklärung gebunden oder gesetzlich festgelegt, um dem sozial schlechter dastehenden Arbeiter einen Schutz zu gewähren. Ganz gleich also — sofern ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen ist —, ob Probe, Aushilfe oder normaler Abschluß, wenn hinsichtlich der Auflösung Abrede nicht getroffen ist, tritt selbsttätig die gesetzliche 14 tägige Aufkündigung in Kraft. Das ist ein grundsätzlich reiner Begriff, auf den auch alle praktischen Verhältnisse passen.

Wie verschwommen und dehnbar, für die Gewerbeberichte schwierig, sind die Kann-Vorschriften des Dr. Krönig zu entscheiden. In Friedenszeiten war es eine nach meiner Ansicht geklärte Frage. Erst der § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Febr. 1920 hat die Ansicht, die auch Dr. Krönig vertritt, zutage gefördert. Kurze Zeit nachher, als diese Verordnung in Kraft gesetzt war, gingen die Unternehmer dazu über, um die schwankenden Beschäftigungsmöglichkeiten während der Inflationszeit jeweilig ausnutzen zu können, für den plötzlich eintretenden Bedarf Arbeiter auf Aushilfe anzunehmen. Ohne den § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 erfüllen zu brauchen, d. h. vor der Entlassung gestreckte Arbeitszeit auch für diese Arbeiter zu leisten, wurden sie wieder auf die Straße gesetzt. Ungewöhnliche Zeiten erforderten ungewöhnliche Mittel, der Streckungsparagraph ist ja aufgehoben, d. h. in erster Linie nach Auffassung der Unternehmer, weil normale Zeiten wieder eingekehrt seien; verblieben ist aber bei den Unternehmern die von den Schlichtungsausschüssen sanktionierte Auffassung, sofern auf Aushilfe eingestellt war, ganz gleich, ob unter bestimmter Zeitbindung oder nicht, daß diese Arbeiter ad libitum nach Auffassung der Unternehmer wieder an die frische Luft gesetzt werden können. Wir haben alle Veranlassung, gerade für das Arbeitsverhältnis auf kurze Zeit — die Arbeiter sind zumeist dem Glend preisgegeben — die rechtlich gegebene Parität hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wieder in Anerkennung zu bringen. Die Unternehmer betreiben in 99 von 100 Fällen einfach Drückebergerei von den gesetzlichen Vorschriften. Warum soll ein Fabrik- oder Werftarbeiter, Handwerker oder sonstiger Arbeiter auf Probe angenommen werden? Sofern er durch den zuständigen Facharbeitsnachweis vermittelt ist, oder die Annahme ist nach Prüfung der Papiere vollzogen, dann muß ein kleines Teil Verpflichtung dem Arbeiter gegenüber dem Unternehmer aufgetragen werden. Wenn dann wirklich dem Unternehmer nach kurzer Zeit die Nase des

Arbeiters nicht mehr paßt, so kann er ihn nach der vereinbarten oder gesetzlichen Aufkündigung wieder entlassen. Ist der Arbeiter zu der Arbeit ungeeignet, dann ist der Unternehmer berechtigt, nach § 123, Abs. 1 und 3, die fristlose Entlassung auszusprechen. Die Rechtsfolge ist damit hinsichtlich der Auflösung klar gezogen.

Die „Aushilfe“ wird bei den gewerblichen Arbeitern am häufigsten geübt. Es gab Betriebe, die während der Zeit oben genannter Verordnung fast nur mit Aushilfen arbeiteten. Würde Dr. Krönigs Ansicht maßgebend werden, dann könnten diese Betriebe so fortwursteln. Mit einem normalen Produktionsgang hat das nichts zu tun. Der Unternehmer soll, entsprechend seines Fabrikationsumfanges, für Arbeit sorgen. Wenn dann Mehrarbeit durch Aushilfsarbeiter vorübergehend zu leisten ist, muß von dem Unternehmer bei seiner Geschäftsführung die bestimmte zeitliche Bindung des Arbeitsverhältnisses für die Aushilfsarbeiter bei der Annahme vereinbart werden. Die bodenständige Industrie wird auch so handeln, doch die Industrieheute und Emporkömmlinge der Nachkriegszeit, die, auslugend nach Konjunktur, durch Anspannung aller verfügbaren Arbeitskräfte nur Ware herstellen, entledigen sich auch gern, wenn's nicht mehr geht, der Arbeitskräfte, bar aller rechtlichen Verpflichtungen. Diese Leute werden durch die von Dr. Krönig getätigte Ansicht gestützt. Wenn „Probe“ oder „Aushilfe“, kann Dr. Krönigs Ansicht nicht richtig sein, sofern eine zeitliche Bindung nicht vorliegt, und ein Betrieb in Frage kommt, für den nach § 134 b, Abs. 3, durch die Arbeitsordnung eine feststehende Aufkündigungsvorschrift besteht. Ob in diesem Fall überhaupt eine Abdingbarkeit durch zeitliche Bindungen bei Probe oder Aushilfe zulässig ist, wenn die Arbeitsordnung es nicht ausdrücklich zuläßt, wage ich im Augenblick zu bezweifeln. Wenn dann nur noch die kleinen Betriebe in Frage kommen, so genießen diese so viele Ausnahmen in sozialrechtlicher Beziehung, daß man keine Veranlassung hat, hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsvertrages den geringen gesetzlichen Schutz nach § 122 der Gewerbeordnung hinwegzudisputieren.

Das von Dr. Krönig kritisierte Urteil trifft das Richtige. Es heißt darin:

Die Mitteilung des Arbeitgebers bei Abschluß des Arbeitsvertrages, er nehme den Arbeitnehmer „auf Probe“, enthält nur die Offenbarung des Motives, das den Arbeitgebern bei Abschluß des Arbeitsvertrages leitet, beeinflusst den Inhalt des Arbeitsvertrages aber keineswegs. Sofern nicht eine bestimmte Probezeit und damit ein von vornherein begrenzter Arbeitsvertrag geschlossen wird, unterliegt die

verstorbenen Mann,“ äußerte sich noch am Abend Herr Sperling der Frau Shadow gegenüber.

Die stand beschämt vor Herrn Sperling und wagte es nicht, ihm ins Gesicht zu sehen.

Endlich löste sich ihre Zunge, und wie zur Entschuldigung stammelte sie: „Herr Sperling, Sie dürfen es dem Jungen mit seinen achtzehn Jahren nicht übelnehmen, der wird sich gewiß noch ändern!“

Herr Sperling blickte die Frau durchdringend an.

„Das glaube ich nicht von Ihrem Sohn! Wenn einer, wie der, heutzutage solche Ansichten hat, gelangt er nicht mehr ins ruhige Fahrwasser: der segelt drauf los und wird doch, früh oder später, jämmerlichen Schiffbruch erleiden! Ja, Frau Shadow, nur der treuen Dienste wegen, die mir Ihr verstorbener Mann erwiesen hat, habe ich es auf mich genommen, Sie und Ihren Sohn bei mir zu beschäftigen, obwohl ich an Ihrer Stelle eine junge und billigere Person erhalten könnte, und auch Ihr Sohn ginge ganz leicht durch einen vierzehnjährigen Arbeitsburschen zu ersetzen!“

Herr Sperling hatte durch seine Worte das erreicht, was er wollte.

Fast zu Füßen fiel ihm Frau Shadow und bat flehentlich um dessen Güte, sie und ihren Sohn weiter in seinen Dienst zu belassen und versprach hoch und heilig, auf ihren Sohn einwirken zu wollen, daß er sich jederzeit dankbar an Herrn Sperling zeige.

„Versuchen Sie es!“ befahl Herr Sperling; „sonst — — —“ er drohte mit dem Finger, „Sie wissen, auf die kleine Dienstwohnung, die ich Ihnen gelassen habe, — warten genug!“

„Sie sind sehr gütig, Herr Sperling, lohn's Ihnen Gott!“

Sie machte eine Verbeugung und sagte: „Guten Abend!“

„Guten Abend!“ erwiderte Herr Sperling und schritt über den Hof.

Als sich Frau Shadow in ihrem Kammerlein befand, ging sie noch nicht zu Bett, sondern wartete auf ihren Sohn.

Der ließ nicht allzu lange mehr auf sich warten.

„Mutter!“ rief er, als er in die Stube trat und seine Augen loderten voll Kampfeslust, „das war ein schöner Tag!“

„Das glaub' ich gern,“ kam es tonlos über die Lippen der Mutter, und sie glaubte hinzufügen zu müssen: „Wer nicht arbeitet, hat freilich seine Freude am Nichtstun!“

„Mutter!“ warf Kurt bitter ein, „gönne uns Arbeitern diesen einen, diesen großen Feiertag! Wenn du vom süßen Nichtstun reden willst — gut! Doch spreche davon zu den besitzenden Klassen, die jahraus, jahrein nicht arbeiten, deren ganze Arbeit nur ein Denken und Grübeln ist, wie sie uns Arbeiter noch mehr rechtlos und zu Sklaven machen können! Und nun — — —“

Kurt sah seiner Mutter scharf ins Auge. „Ich weiß, du hast nicht vergeblich auf mich gewartet, du hast irgendeinen Auftrag: „höherer“ Befehl, mir die Lectionen zu verlesen, weil ich mir erlaubte, diesen Tag zu feiern. — — — aber, Mutter, — verderbe mir heut' am Schlusse nicht noch diesen schönen Feiertag. Rede, wenn du willst — morgen —, aber sei sicher, ich bin nicht einer von denen, die ihre Gesinnung so schnell wie ihr Hemd wechseln, damit, liebe Mutter, mußt du dich und Herr Sperling schon absenden. Ich will meine Arbeit weiterhin gewissenhaft verrichten, und das muß Herrn Sperling genügen!“

Kurt zog sich den Rock aus und schritt mehrmals durch die kleine Stube.

„Und nun, Mutter, gib mir noch etwas zu essen. — — Tränen? Du weinst — Mutter? Nicht doch! Sieh den prächtigen Maiabend, — freust du dich nicht? Nimm es nicht tragisch. Mutter, schau auf meine beiden gesunden und kräftigen Hände: sieht es so aus, als ob wir verhungern würden, wenn uns Herr Sperling vor die Türe setzt? Sei gescheit — Mutter!“ — —

Er sprang auf sie zu, faßte ihren Kopf und küßte sie. Der Mutter Träne lief über sein Gesicht und er küßte, wie sie ihn an sich preßte und über sein weiches Haar strich. — —

Draußen aber erklang leise das Klackern. — — —

Beurteilung des Arbeitsvertrages, insbesondere hinsichtlich seiner Auf-
wärmungsmöglichkeiten, den normalen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund des bestehenden Rechtes im Interesse der ge-
rade sozial am schlechtesten dastehenden Arbeiter, muß diese
Auslegung überall ihre Anerkennung finden. Arbeiter, die
solche Arbeitsverhältnisse eingehen müssen, handeln richtig,
wenn sie nur befristete Arbeitsverträge auf Probe oder Aus-
hilfe eingehen. S.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Kann ein Arbeiter nach § 84 des B. R. G. das Arbeitsgericht
anrufen, wenn ein Betriebsrat nicht vorhanden ist?

Die Arbeiterinnen einer Rauchtabakfabrik hatten es ver-
säumt, sich eine Betriebsvertretung zu wählen, während der
Unternehmer es unterlassen hatte, nach § 23 Abs. 2 einen Wahl-
vorstand zu bestellen. Die Kollegin St., welche die organisa-
torischen und tariflichen Rechte für die Belegschaft bei dem Unter-
nehmer zur Anerkennung brachte, wurde plötzlich, trotzdem sie
eine der betriebsältesten Arbeiterinnen war, wegen Arbeits-
mangel entlassen. Auf Grund des § 84 Abs. 1 und 4 hatte sie
Einspruch beim Arbeitsgericht Hamburg erhoben, da ihre Ent-
lassung wegen ihrer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgte und
als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs be-
dingte Härte anzusehen war. Das Arbeitsgericht Hamburg hat
die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

Dieser Antrag mußte abgelehnt und die Klage kostenpflichtig ab-
gewiesen werden, da das Klagevorbringen nicht geeignet ist, den Klage-
antrag zu stützen. Klägerin trägt selbst vor, daß ein Betriebsrat in
dem Betrieb der Beklagten nicht besteht. Damit entfällt für das Ar-
beitsgericht jede Möglichkeit, sich mit der Sache zu befassen. Denn die
vorhergehende Anrufung und zustimmende Stellungnahme des Be-
triebsrats ist nach § 84 ff. B. R. G. unbedingte Voraussetzung für
die Anrufung des Arbeitsgerichts. Das gilt auch dann, wenn der Ar-
beitgeber es, wie Klägerin behauptet, schuldhafterweise versäumt
haben sollte, den ihm nach § 23 Abs. 2 B. R. G. obliegenden Ver-
pflichtungen nachzukommen, d. h. einen Wahlvorstand zu bestellen.
Klägerin könnte daraufhin höchstens eine Schadenersatzklage gegen die
Beklagte anstrengen, für die jedoch nicht das Arbeitsgericht zuständig
wäre. Im übrigen käme nur noch eine Bestrafung des Arbeitgebers
nach § 99 Abs. 2 B. R. G. in Frage. Dies erfolgt jedoch nur auf
Antrag der Betriebsvertretung und eine solche besteht ja auch jetzt
noch nicht.

Mit der Klageabweisung vertritt das Hamburger Arbeits-
gericht eine gegenteilige Auffassung, als wie die arbeitsgericht-
liche Kammer des Schlichtungsausschusses Stade, die in einem
gleichen Fall (Nr. II 325) eine Entscheidung vornahm und den
Einspruch für gerechtfertigt erklärte, weil der Unternehmer
schuldhafterweise versäumte, einen Betriebsrat wählen zu
lassen, was nicht zum Nachteil des Arbeiters ausgelegt werden
kann.

Nach § 84 des B. R. G. kann jeder Arbeiter im Falle der
Kündigung Einspruch erheben, wenn er innerhalb fünf Tagen
den Arbeiterrat angerufen hat. Sofern vom Gruppenrat der
Einspruch für berechtigt anerkannt wird, kann unter bestimm-
ten Voraussetzungen und Fristen nach § 86 das Arbeitsgericht
angerufen werden.

In beiden vorgenannten Fällen haben die Unternehmer
schuldhafterweise versäumt, nach § 23 Abs. 2 des B. R. G. einen
Betriebsrat wählen zu lassen. Während die Stader Kammer
nach diesem Verzug des Unternehmers, trotzdem die Bedingun-
gen der §§ 84 und 86 des B. R. G. nicht erfüllt waren, sich für
zuständig erklärte, lehnt die Kammer Hamburgs deshalb ein-
zugehen ab und verweist den Kläger wegen des Verzugs des
Unternehmers auf die Schadenersatzklage an die ordentlichen
Gerichte.

Die bestimmten Voraussetzungen, wie und wann nach den
§§ 84 und 86 ein Einspruch erhoben werden kann, sind meines
Erachtens schwer überbrückbar. Wenn infolge mangelnder
Initiative der Arbeiter ein Betriebsrat nicht gewählt wird, so
kann durch eine Anzeige bei der Gewerbeinspektion der Unter-
nehmer durch diese Behörde auf seine Verpflichtung, die Wahl
durch Ernennung des Wahlvorstandes einzuleiten, aufmerksam
gemacht werden. Eine weitere Verpflichtung hat der Unter-
nehmer nicht, da die Durchführung der durch das Betriebsräte-
gesetz den Arbeitern gegebenen Rechte und Pflichten in erster
Linie den Arbeitern übertragen ist. Strafvorschriften, wenn
die Unternehmer absichtlich die Wahl des Betriebsrats hinter-
reiben, fehlen. Empfindliche Strafen wären angebracht, da
diese Unternehmer bei ihrem „Herrn-im-Haus“-Standpunkt,
bei der wechselnden Konjunktur und in Zeiten der großen Ar-
beitslosigkeit, durch die versteckte Drohung, mit der Hunger-
peinliche „Entlassung“ es fertig bringen, daß die Wahl eines Be-
triebsrats nicht vorgenommen wird. Andererseits muß betont

werden, daß, sofern die Belegschaften nur ein klein wenig Ini-
tiative entwickeln und auf Grund ihrer beruflichen und ge-
werkschaftlichen Einheit tätig würden, in jedem Betrieb ein Be-
triebsrat vorhanden sein müßte. Stören widerspenstige Unter-
nehmer die Vornahme einer Wahl, so müssen sie zivil- und
strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Trotz vieler
Bedenken, wie der vorstehende Fall zeigt, muß ich mich der
Entscheidung der Hamburger Kammer anschließen. Wenn wir
Arbeiter vorwärts wollen, bedarf es nicht nur der Opferwillig-
keit und Geschlossenheit in der Bewegung aus der Vorkriegs-
zeit; sondern es muß auch die nötige Energie aufgebracht wer-
den, um auf Grund des bestehenden Rechts in den Betri-
... Betriebsräte zu schaffen, und dadurch wieder alle Rechte der
Arbeiter arbeitsgerichtlich zu wahren.

Rundschau.

Schutz der berufstätigen Mutter!

Man spricht viel von Frauenberufen. Heute mehr denn
je. Niemand, der sozialistisches Verständnis besitzt, wird der
Frau das Anrecht auf die Ausbildung in einem Berufe und die
Ausübung einer Berufstätigkeit bestreiten wollen. Die Frage
der Eignung der einzelnen Frau für die verschiedenen Berufe
ist außerordentlich schwierig. Die Ansichten über die Bewäh-
rung der Frau in manchen Berufszweigen gehen auseinander.
In einer Beziehung werden sich aber alle verständigen Menschen
einig sein, nämlich darin, daß — ebenso wie die im Erwerbs-
leben tätigen Frauen — auch die Mutter und Hausfrau auf
einen Schutz ihrer Tätigkeit Anspruch hat. Dieser ist heute mehr
denn je notwendig. Ganz besonders aber dann, wenn eine
schwängere Frau oder eine Kindesmutter einer außerhäuslichen
Erwerbstätigkeit nachgehen muß.

Von vielen Sozialpolitikern wird die Zeit herbeigewünscht,
in der jede Frau, die ein Kind unter dem Herzen trägt oder
einen Säugling zu Hause hat, streng von jeder Berufsarbeit
ferngehalten wird. Freilich, eine Zeit, in der im Volksbewußt-
sein die Mutterschaft in noch viel höherem Maße steht als jetzt.
In einer solchen Epoche wird man es wahrscheinlich für ganz
selbstverständlich halten, daß die Volksgemeinschaft für alle
jungen Mütter sorgt. Ueber die Erwerbsarbeit der schwangeren
Frau und der Kindesmutter, die einen Säugling nährt, wird
man sich dann wahrscheinlich nicht mehr zu unterhalten brau-
chen, da man sie auf dem Wege des sozialen Fortschritts über-
wunden haben und die jungen Mütter ihrer ureigenen Bestim-
mung voll und ganz überlassen haben dürfte.

Heutzutage muß man sich aber leider noch sehr ernstlich mit
der Frage der Berufsarbeit außerhäuslich erwerbstätiger jun-
ger Mütter beschäftigen und ernstlich erwägen, wie man diese
Frauen und ihre Kinder durch Gesetz und Fürsorge schützen
kann. Führt doch die außerhäusliche Arbeit der Frau zu ihrer
doppelten Belastung mit häuslicher und gewerblicher Tätigkeit,
die auf den Gesundheitszustand der Frau schädigend einwirkt,
außerdem aber auch die Aufzucht und die Erziehung der Kinder
schwer benachteiligt. Vielerorts werden die Bestimmungen der
Reichsversicherungsordnung über das Wochengeld, wie der
Düsseldorfer Landesgewerbearzt Dr. Teleky auf dem deutschen
Krippentag unlängst hervorhob, leider immer noch nicht so
durchgeführt, daß sie die Schwangerenruhe und die Wochenruhe
in dem vom Gesetzgeber gewollten Umfange gewährleistet.

Die Leistungen der Krankenkassen an Wochengeld und
Stillgeld bedürfen dringend der Ergänzung durch die Fürsorge
der Städte und der Kreise. Der großen Gefährdung der Kin-
der erwerbstätiger Frauen muß entgegengewirkt werden durch
eine planvolle Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfür-
sorge und ein auf der Höhe stehendes Krippenwesen. Unend-
lich wichtig ist es, solange wie möglich den Kindern die Brunn-
ernährung zu erhalten. Deshalb strebt man auch vielfach die
Errichtung von Fabrikkrippen an, in denen den Frauen Gele-
genheit gegeben wird, in entsprechenden Arbeitspausen die Kin-
der zu stillen. Dr. Teleky verlangte auch auf dem Krippentage
mit allem Nachdruck, daß bei der kommenden Siedlungstätig-
keit in den Baublocks die Einrichtung von Säuglingskrippen
in musterträchtig aufzuführenden Gebäuden volle Berücksichti-
gung finden sollte.

Dieser Forderung kann man nur voll und ganz zustimmen.
Solange es proletarische Bezirke gibt — mag es sich um Miets-
kasernenviertel oder um Arbeitersiedlungen handeln — werden
immer die Krippen einen wesentlichen Bestandteil der ergän-
zenden Wohnungsfürsorge bedeuten. Ganz zweifellos harren
der Krippe auch im Rahmen der Gesamtfürsorge noch wichtige
Aufgaben

Dr. med. Alfred Korach.